

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg

Aufgrund des § 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13 Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Schulgesetzes M-V vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 522), letzte berücksichtigte Änderung § 128 a angepasst durch Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (GVOBl. M-V, S. 522) wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung Sternberg vom 22.02.2017 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Schulverbandes Sternberg vom 08.11.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.02.2017, wird wie folgt geändert:

1.) § 23 wird wie folgt neu gefasst:

§ 23

Beratende Ausschüsse

- (1) Gemäß § 154 i.V.m. § 36 KV M-V kann die Schulverbandsversammlung zur Vorbereitung von Beschlüssen ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden, die beratend tätig sind.
- (2) Nach § 154 i.V.m. § 36 Absatz 2, Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, welcher die Haushaltsführung begleitet und die Prüfung der Jahresrechnung vornimmt. Er besteht aus 2 Schulverbandsmitgliedern sowie 1 sachkundigen Einwohner der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes.
- (3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Schulverbandes sind nicht öffentlich.

2.) Der bisherige § 23 Inkrafttreten wird zu § 24 Inkrafttreten.

Artikel II Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerk:

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Kommunalverfassung M-V angezeigt.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Sternberg vom 07.06.17 wird im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft „ Nr. 06/17 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden,. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.